



# Europäisches Wirtschaftsrecht

Prof. Dr. Caspar Behme

Wintersemester 2023/24

# Kartellrecht: Regulierungsziele



---

- Schutz des unverfälschten Wettbewerbs, insb. von Preisbildungs- und Wertschöpfungsprozessen auf dem Markt (Grundgesetz der Marktwirtschaft)
- Schutz der Verbraucher durch Unterbindung schädlicher privater Wettbewerbsbeschränkungen
- Säulen des Kartellrechts
  - Kartellverbot
  - Missbrauchsverbot
  - Fusionskontrolle

# Kartellrecht: Kartellverbot



---

- Auf europäischer Ebene: Art. 101 AEUV (Primärrecht)
- Auf deutscher Ebene: § 1 GWB (einfaches Gesetzesrecht)
- Verbot von Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken (Beispiel: Preisabsprachen, Art. 101 Abs. 1 lit. a AEUV)
- Rechtsfolge: Nichtigkeit solcher Vereinbarungen (Art. 101 Abs. 2 AEUV; § 134 BGB i.V.m. § 1 GWB)
- Ausnahme (Art. 101 Abs. 3 AEUV): Vereinbarungen, die unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen → Gruppenfreistellungsverordnungen, vgl. auch § 2 Abs. 2 GWB

# Kartellrecht: Missbrauchsverbot



---

- Auf europäischer Ebene: Art. 102 AEUV (Primärrecht)
- Auf deutscher Ebene: §§ 19, 20 GWB (einfaches Gesetzesrecht)
- Verbot der missbräuchlichen Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem Binnenmarkt oder auf einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen, soweit dies dazu führen kann, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen
- Marktbeherrschende Stellung = wirtschaftliche Machtstellung eines Unternehmens ..., die dieses in die Lage versetzt, die Aufrechterhaltung eines wirksamen Wettbewerbs auf dem relevanten Markt zu verhindern, indem sie ihm die Möglichkeit verschafft, sich seinen Wettbewerbern, seinen Abnehmern und schließlich den Verbrauchern gegenüber in einem nennenswerten Umfang unabhängig zu verhalten (EuGH Rs. 27/76, Slg. 1978, 207 Rn. 65)

- 1. Schritt: Abgrenzung des relevanten Marktes
  - Sachliche Abgrenzung des relevanten Marktes (dazu gehen jene Produkte, die aus Sicht eines Verbrauchers funktional austauschbar sind; Bsp.: Bananen und sonstiges Obst?)
  - Räumliche Abgrenzung des relevanten Marktes (Markt = Gebiet, in dem die beteiligten Unternehmen die relevanten Produkte oder Dienstleistungen anbieten, in dem die Wettbewerbsbedingungen hinreichend homogen sind und das sich von benachbarten Gebieten durch spürbar unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen unterscheidet)
- 2. Schritt: Berechnung der Marktanteile (z.B. Wert, Stückzahl des Umsatzes...); Annahme einer marktbeherrschenden Stellung ab 75 %

# Kartellrecht: Missbrauchsverbot



---

- Achtung: Besitz einer marktbeherrschenden Stellung ist für sich allein nicht verboten; erst der Missbrauch einer solchen Stellung ist verboten
- Ausbeutungsmissbrauch: Erzwingung von unangemessenen Einkaufs- oder Verkaufspreisen oder sonstigen Geschäftsbedingungen (vgl. Art. 102 lit. a AEUV)
- Behinderungsmissbrauch: Behinderung von Wettbewerbern
  - Preisbezogener Behinderungsmissbrauch: Versuch, Wettbewerber durch besonders niedrige Kampfpreise aus dem Markt zu verdrängen („predatory pricing“)
  - Marktverschließung: Missbrauch von Marktmacht, um Wettbewerbern den Zugang zu Lieferquellen oder Märkten zu erschweren oder unmöglich zu machen (z.B. Geschäftsverweigerung „notwendiger Einrichtungen“, etwa Rohstoffe oder Infrastruktur)

# Kartellrecht: Fusionskontrolle



---

- Auf europäischer Ebene: Fusionskontrollverordnung (VO (EG) Nr. 139/2004 d. Rates v. 20.1.2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen → Europäische Kommission
- Auf deutscher Ebene: §§ 35 ff. GWB → Bundeskartellamt (Ausnahme: Ministererlaubnis, § 42 GWB)
- Wiederholung: Was ist eine „Fusion“?
  - „Fusionieren“ von Unternehmen
  - Erwerb von Kontrolle
- Ziel: Präventive Vermeidung einer Marktstruktur, die den Wettbewerbsprozess beeinträchtigen könnte
- Untersagung des Zusammenschlusses, wenn er den wirksamen Wettbewerb erheblich behindern würde, insb. durch Begründung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung
- Bsp.: In einem Markt mit drei Anbietern möchten sich der zweit- und der drittgrößte Anbieter zusammenschließen. Sie haben gemeinsam einen Marktanteil von 30 %.